

# Die heimlichen Steuern

# b – z

Bund der Steuerzahler  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Schillerstraße 14  
40237 Düsseldorf  
Fon 0211/99175-0  
Fax 0211/99 175-50  
Mail [info@steuerzahler-nrw.de](mailto:info@steuerzahler-nrw.de)

Stand: 15.09.2008

## Inhalt

Biersteuer	2
Branntweinsteuer	3
Feuerschutzsteuer	3
Getränkesteuer	4
Heizöl- und Heizgassteuer	4
Hundesteuer	5
Jagdsteuer	5
Kaffeesteuer	6
Mineralölsteuer	6
Rennwett-, Lotterie- und Sportwettsteuer	7
Schaumweinsteuer	7
Spielbankabgabe	8
Stromsteuer	8
Tabaksteuer	9
Umsatzsteuer	9
Vergnügungsteuer	10
Versicherungsteuer	10
Zweitwohnungsteuer	11
Gesamtaufkommen der Verbrauchsteuern	11
Monatliche Mehrbelastung (Berechnungshilfe)	12

## Vorwort

Die Belastung mit Steuern und Abgaben nimmt immer mehr zu. Manche dieser Belastungen bemerkt der Steuerzahler sofort. Etwa den Lohnsteuerabzug mit der Gehaltsabrechnung. Vor allem bei vielen Verbrauchsteuern aber wird die Belastung nicht direkt sichtbar.

Die großen Verbrauchsteuern wie Mineralölsteuer oder Umsatzsteuer sind bekannt. Doch wer weiß vom Bestehen der Kaffee- oder der Schaumweinsteuer?

Von der Biersteuer bis zur Zweitwohnungsteuer reicht das Bagatellsteuer-ABC von Bund, Ländern und Kommunen, das der Bund der Steuerzahler mit dieser Broschüre vorstellt.

## Biersteuer

Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer. Das Aufkommen aus der Biersteuer fließt den Ländern zu. Alkoholfreie Biere sind seit der Harmonisierung dieser Steuer innerhalb der Europäischen Union (1993) von der Steuer befreit. Die Biersteuer kann bis ins Mittelalter zurückverfolgt werden. Damals hieß sie Bierpfennig, Trankgeld oder Schankaufschlag.

Gegenstand:	Bier und bierähnliche Getränke
Bemessungsgrundlage:	Biermenge
Steuersatz:	9,44 Cent je Liter
Schuldner:	Bierhersteller
Zahler:	Konsument
Aufkommen:	757 Mio. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Auf die Biersteuer wird auch noch Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

---

<sup>1</sup> Das Aufkommen bezieht sich auf das Jahr 2007

## Branntweinsteuer

Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer. Bei jedem Schluck des „geistigen“ Getränkes trinkt der Staat mit. Das Aufkommen aus der Branntweinsteuer fließt dem Bund zu. Allgemeine Verbreitung fand die Branntweinsteuer gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Damals wurde sie in Form von Ungeld, Torzöllen oder Schankaufschlägen erhoben.

Gegenstand:	Branntwein zu Trinkzwecken
Bemessungsgrundlage:	Alkoholmenge
Steuersatz:	2,28 Euro je 0,7 Flasche (25 %) 2,92 Euro je 0,7 Flasche (32 %) 3,83 Euro je 0,7 Flasche (42 %)
Schuldner:	Brennereien
Zahler:	Konsument
Aufkommen:	1,962 Mrd. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Auf die Branntweinsteuer wird nochmals Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

## Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer ist eine Verkehrsteuer. Sie wird durch das bundeseinheitliche Feuerschutzgesetz geregelt. Sie ist eine zweckgebundene Steuer, zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes. Zunehmend wird aus diesen Geldern auch der Katastrophenschutz finanziert. Die Feuerschutzsteuer wird seit Anfang der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts erhoben. Das Aufkommen fließt den Ländern zu.

Gegenstand:	Gebäude-, Hausrat- u. Feuerversicherungen
Bemessungsgrundlage:	Versicherungsentgelt
Steuersatz:	8 %
Schuldner:	Versicherungsunternehmer
Zahler:	Versicherungsnehmer
Aufkommen:	319 Mio. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Die Feuerschutzsteuer sollte abgeschafft werden. Dafür hatte sich auch die Steuerreformkommission ausgesprochen. Vorbeugender Brandschutz und Katastrophenschutz liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Finanzierung sollte demnach über die öffentlichen Haushalte erfolgen.

---

<sup>1</sup> 2007

---

<sup>1</sup> 2007

## Getränkesteuer

Die Getränkesteuer gehört zu den kommunalen Steuern. Voraussetzung für die Erhebung der Getränkesteuer ist in einigen Bundesländern eine Genehmigung der jeweiligen Innen- und Finanzminister eines Bundeslandes.<sup>1</sup> In Bayern ist die Erhebung gesetzlich verboten. Ihr Ursprung geht auf das 12. Jahrhundert zurück, wo sie als Ungeld oder Akzisen erhoben wurde.

Gegenstand:	Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle
Bemessungsgrundlage:	Preis des Getränkes
Steuersatz:	10 % des Getränkepreises
Schuldner:	Wirte, Café- und Restaurantbesitzer
Zahler:	Kneipengänger, Café- und Restaurantbesucher
Aufkommen:	1 Mio. Euro <sup>2</sup>

### Kritik:

Die Getränkesteuer als Bagatellsteuer passt nicht in ein zeitgemäßes Steuersystem. Sie verstößt gegen das Prinzip der Leistungsfähigkeit. Ein generelles Verbot wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Zudem wird Steuer auf die Steuer erhoben, bei alkoholischen Getränken sogar Steuer auf die Steuer auf die Steuer.

<sup>1</sup> Zur Zeit wird sie nur in Hessen und Sachsen-Anhalt erhoben

<sup>2</sup> 2007

## Heizöl- und Heizgassteuer

Die Heizöl- und Heiz(Erd-)gassteuer ist eine Unterform der Mineralölsteuer (s. Seite 6). Sie wurde als wirtschaftspolitisches Element eingeführt. Bis Ende 1988 lag eine zweckgebundene Finanzierung für neue Energieträger vor. Seit 1989 fließen die Heizöl- und Heizgassteuer dem allgemeinen Haushalt zu. Inzwischen sind beide Steuern innerhalb der Europäischen Union harmonisiert. Erstmals wurde die Heizölsteuer 1879 als „Petroleumzoll“ erfaßt. Die Heizöl- und Heizgassteuer ist im Zuge der so genannten ökologischen Steuerreform am 1.4.1999 deutlich erhöht worden, die Heizgas(Erd-)gassteuer am 1.1.2003 zum zweiten Mal um ca. 60 Prozent. Die Besteuerungsgrundlagen sind ab dem 1.8.2006 im neuen Energiesteuergesetz geregelt.

Gegenstand:	Heizöl und Erdgas
Bemessungsgrundlage:	Verbrauchsmenge
Steuersatz:	6,135 Cent je Liter Heizöl 5,5 Cent je 10 Kilowatt Erdgas
Schuldner:	Hersteller, Warenlager
Zahler:	Verbraucher
Steueraufkommen:	1,375 Mrd. Euro bei Heizöl <sup>1</sup> 2,418 Mrd. Euro bei Erdgas <sup>2</sup>

### Kritik:

Die Heizöl- und Heizgassteuer wird mit Umsatzsteuer belastet: Steuer auf die Steuer.

<sup>1</sup> 2007

<sup>2</sup> 2007

## Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer. Mit ihr soll das ordnungspolitische Ziel verfolgt werden, die Zahl der Hunde zu begrenzen. Rechtsgrundlage sind die Kommunalabgabengesetze bzw. landesgesetzlichen Hundesteuergesetze. Diese verpflichten bzw. berechtigen die Kommunen zur Steuererhebung. Halter von Blindenführhunden, Diensthunden, Wachhunden und Jagdhunden können unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer befreit werden. Dies gilt ebenfalls für sozialschwache Hundehalter. Erstmals wird die Hundesteuer um das Jahr 1500 erwähnt. Damals hieß sie „Hundekorn“. Für so genannte Kampfhunde wird von einigen Kommunen eine erhöhte Steuer genommen.

Gegenstand: Hunde

Bemessungsgrundlage: Anzahl der Hunde

Steuersatz: Unterschiedlich von Gemeinde zu Gemeinde; steigt überproportional mit der Anzahl der Hunde

Schuldner: Hundehalter

Zahler: Hundehalter

Aufkommen: 240 Mio. Euro<sup>1</sup>

## Jagdsteuer

Die Jagdsteuer ist eine örtliche Steuer. Sie wird in den meisten Fällen von kreisfreien Städten, Kreisen oder Gemeindeverbänden erhoben, zur Zeit in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. In Bayern ist die Erhebung ausdrücklich verboten. Erstmals taucht die Jagdsteuer im Mittelalter als Naturalabgabe auf, die teils als Tier- oder Blutzehnt an Kirche und Grundherr abzuliefern war.

Gegenstand: Ausübung des Jagdrechts

Bemessungsgrundlage: Jahresjagdwert bzw. Pachtpreis

Steuersatz: 10 bis 15 % der Bemessungsgrundlage

Schuldner: Jagdausübungsberechtigter

Aufkommen: 23 Mio. Euro<sup>1</sup>

### Kritik:

Durch die Erhebung der Jagdsteuer sollen nicht waidgerechte Bewerber von der Jagd ferngehalten werden. Dieses Ziel lässt sich jedoch wirkungsvoller über ordnungspolitische Maßnahmen erzielen. Die Abschaffung der Jagdsteuer wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

---

<sup>1</sup> 2007

---

<sup>1</sup> 2007

## Kaffeesteuer

Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer. Sie ist bundesgesetzlich geregelt. Die Verwaltung liegt beim Zoll. Kaffeesteuer wird seit dem 17. Jahrhundert erhoben.

Im 19. Jahrhundert gehörten die Kaffeezölle zu den wichtigsten Finanzzöllen. 1948 wurde statt des Zolls auf Kaffee die Kaffeesteuer eingeführt.

Gegenstand: Röstkaffee, löslicher Kaffee

Bemessungsgrundlage: Kaffeemenge

<sup>1</sup> 2002

Steuersatz: 2,19 Euro / kg Röstkaffee  
4,78 Euro / kg löslichem Kaffee

Schuldner: Kaffeehersteller, Kaffeelager

Zahler: Konsument

Aufkommen: 1.086 Mio. Euro<sup>1</sup>

### Kritik:

Nachdem zum 1. Januar 1993 die Tee-, Salz- und Zuckersteuer abgeschafft worden sind, sollte aus Steuervereinfachungsgründen auch die Kaffeesteuer abgeschafft werden. Auf die Kaffeesteuer wird zudem Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

<sup>1</sup> 2007

## Mineralölsteuer

Die Mineralölsteuer ist nicht nur die größte Verbrauchsteuer. Sie ist für den Bundesfinanzminister eine der ertragreichsten Steuerquellen. Das Aufkommen aus der Mineralölsteuer wurde lange Zeit ausschließlich zweckgebunden für die Finanzierung von Autobahnen, Landstraßen und Gemeindestraßen eingesetzt. Inzwischen fließt das Aufkommen dem allgemeinen Haushalt zu. Abgezweigt werden davon allerdings Mittel, mit denen die Länder Projekte des öffentlichen Personennahverkehrs bezuschussen können. Die Mineralölsteuer wurde 1879 erstmalig als „Petroleumzoll“ erhoben. Zur Mineralölsteuer gehört auch die Heizöl- und Heizgassteuer (s. Seite 4). Die Besteuerungsgrundlagen befinden sich ab dem 1.8.2006 im neuen Energiesteuergesetz.

Im Zuge der „ökologischen Steuerreform“ ist der Steuersatz am 1.1.2003 letztmalig um 3,07. Das zusätzliche Aufkommen soll zum überwiegenden Teil der Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge dienen. Zu einem geringeren Anteil sollen daraus regenerative Energieträger gefördert werden.

Gegenstand: Kraftstoff

Bemessungsgrundlage: Verbrauch, Menge

Steuersatz: 0,6698 Euro / l bleifreies Benzin (schwefelhaltig)  
0,6545 Euro / l bleifreies Benzin (schwefelfrei)  
0,4857 Euro / l Dieselkraftstoff (schwefelhaltig)  
0,4740 Euro / l Dieselkraftstoff (schwefelfrei)

Aufkommen: 38,955 Mrd. Euro<sup>1</sup>  
35,162 Mrd. Euro ohne Heizöl- u. Heizgassteuer

### Kritik:

In zunehmenden Maße wird die Mineralsteuer als „Ökosteuern“ missbraucht. Zusätzlich wird auf die Mineralölsteuer Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

<sup>1</sup> 2007

## Rennwett-, Lotterie- und Sportwettsteuer

Die Rennwett-, Lotterie- und Sportwettsteuern sind Landessteuern. Rechtsgrundlage für die Rennwett- oder Lotteriesteuer ist das Rennwett- und Lotteriesteuerrecht. Die Sportwettsteuer, die in einigen Bundesländern anstelle der Lotteriesteuer erhoben wird, beruht auf Landesgesetzen. In der heutigen Form wurde das Rennwett- und Lotteriesteuerrecht 1922 eingeführt.

Gegenstand:	Sportwetten, Pferdewetten, Lotterien
Bemessungsgrundlage:	Höhe des Einsatzes
Steuersatz:	16 2/3 % (Rennwettsteuer), 20 % bei Lotterien
Schuldner:	Buchmacher, Lotterieveranstalter
Zahler:	Wett-, Lotterieteilnehmer
Aufkommen:	1,702 Mrd. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Die drei Steuern werden mit dem Argument der Steuerfreiheit von Spielgewinnen gerechtfertigt. Es findet jedoch schon im Vorfeld eine Besteuerung statt, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird oder nicht.

---

<sup>1</sup> 2007

## Schaumweinsteuer / Zwischenerzeugnissteuer

Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer. Sie ist bundesgesetzlich geregelt. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu. Sie wurde Anfang des Jahrhunderts eingeführt und sollte mit ihrem Aufkommen zur Deckung der Kosten einer „Flottenvorlage“ bzw. „Flottenvermehrung“ verwendet werden. Zudem war die Schaumweinsteuer eine Luxussteuer. Zwischenerzeugnisse sind Getränke, die zwischen Wein und Spirituosen angesiedelt sind, mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 % vol. und 22 % vol., z. B. Sherry, Portwein oder Madeira.

Gegenstand:	Schaumwein (mit einem Flaschenüberdruck von 3 bar oder mehr) Zwischenerzeugnisse
Bemessungsgrundlage:	Menge des Schaumweins, Menge des Zwischenerzeugnisses
Steuersatz:	1,02 Euro je 0,75 l Schaumwein 1,15 Euro je 0,75 l Zwischenerzeugnis (Alkoholgehalt über 15 %) 0,765 Euro je 0,75 l Zwischenerzeugnis (Alkoholgehalt unter 15 %)
Schuldner:	Hersteller
Zahler:	Konsument
Aufkommen:	371 Mio. Euro <sup>1</sup> (Schaumwein) 25 Mio. Euro (Zwischenerzeugnis)

### Kritik:

Eine spezielle Besteuerung des Sekts ist nicht gerechtfertigt. Deshalb sollte sie abgeschafft werden. Dies wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Auch auf die Schaumweinsteuer wird Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

---

<sup>1</sup> 2007

## Spielbankabgabe

Als „Sammelsteuer“ ist die Spielbankabgabe eine besondere Steuer. Sie wird anstelle der sonst anfallenden Einzelsteuer (z.B. Umsatz-, Körperschaftsteuer) erhoben. Ihr Ursprung geht in Deutschland auf den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Damals waren Würfelspiele und „Spielbretter“ abgabepflichtig. Neuerdings unterliegen auch einige Spielumsätze in Spielbanken der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Gegenstand:	Glücksspiele in Spielbanken
Bemessungsgrundlage:	Bruttospielertrag (Saldo aus Einsätzen und Gewinnen)
Steuersatz:	80 % des Bruttospielertrages abzüglich der zu leistenden Umsatzsteuer
Schuldner:	Spielbankbetreiber
Zahler:	Glücksspieler
Aufkommen:	keine Angaben vorhanden

### Kritik:

Die besondere Abgabe sollte abgeschafft werden. Die Steuerreformkommission sprach sich beispielsweise für die Besteuerung der Gewinne nach den allgemeinen Vorschriften der Einkommensteuer aus.

## Stromsteuer

Am 1.4.1999 wurde mit der Stromsteuer eine neue Verbrauchsteuer eingeführt. Hauptsächlich dient ihr Aufkommen zur Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Finanzierung ökologischer Programme. Die „ökologische Komponente“ an der Steuer: Die zunehmende Abgabenbelastung soll eine Drosselung des Energieverbrauchs bewirken.

Gegenstand:	Entnahme von Strom aus dem Stromnetz
Bemessungsgrundlage:	Verbrauch
Steuersatz:	2,05 Cent / Kilowattstunde (ab 1.1.2002)
Schuldner:	Stromerzeuger, Versorgungsunternehmen
Zahler:	Verbraucher
Aufkommen:	6,355 Mrd. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Das Aufkommen dieser Steuer wird zweckgebunden eingesetzt. Dies widerspricht dem Wesen einer Steuer. Das Gesetz ist zudem kompliziert und ungerecht. Denn die energieintensiven Industrien als Großverbraucher sind teilweise von der Steuer befreit. Auf die Stromsteuer wird Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

---

<sup>1</sup> 2007

## Tabaksteuer

Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu. Nach der Mineralölsteuer hat sie das zweithöchste Aufkommen bei den Verbrauchsteuern. Tabaksteuer zieht der Staat schon seit dem 17. Jahrhundert ein. Im 19. Jahrhundert wurde eine Gewichtsteuer auf Tabakblätter erhoben, während sich erst später die Besteuerung in Form einer Banderolensteuer durchsetzte. Seit dem 1.1.1993 ist die Tabaksteuer in der Europäischen Union harmonisiert. Ab dem 1. März 2004 ist die Tabaksteuer auf Zigaretten in drei Stufen erhöht worden.

Gegenstand:	Tabakwaren
Bemessungsgrundlage:	Menge und Kleinverkaufspreis
Steuersatz:	13,75 Cent je Zigarette 1,4 Cent je Zigarre und Zigarillo + 1,47 % des Kleinverkaufspreises 2,13 Euro / Packung Feinschnitt <sup>1</sup> 1,55 Euro / Dose Pfeifentabak <sup>2</sup>
Schuldner:	Inhaber des Herstellungsbetriebes
Zahler:	Konsument
Aufkommen:	14,254 Mrd. Euro <sup>3</sup>

### Kritik:

Auf die Tabaksteuer wird Umsatzsteuer erhoben: Steuer auf die Steuer.

## Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, ist die ertragreichste Steuer. Mit ihr soll grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch beim Endverbraucher belastet werden. Eine allgemeine Verbrauchsteuer kann bis ins Altertum zurückverfolgt werden. Im Jahre 1918 setzte sich das System der so genannten Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch. 1967 wurde das bis dahin gültige Umsatzsteuergesetz grundlegend verändert und durch das System Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug abgelöst. Seit dem 1. Januar 1993 ist die Umsatzsteuer in der Europäischen Union harmonisiert. Zum 1. Januar 2007 ist der Normal - Steuersatz auf 19 Prozent angehoben worden.

Gegenstand:	Lieferungen, sonstige Leistung, Eigenverbrauch, Einfuhr
Bemessungsgrundlage:	Nettopreis
Steuersatz:	allgemein 19 % 7 % ermäßigt für bestimmte Umsätze, z. B. Zeitungen, Lebensmittel  Steuerfreiheit für bestimmte Umsätze, z. B. mit Gold oder aus der Tätigkeit als Arzt
Schuldner:	Unternehmer
Zahler:	Verbraucher/Konsument
Aufkommen:	169,636 Mrd. Euro <sup>1</sup>

<sup>1</sup> 40 Gramm

<sup>2</sup> 50 Gramm-Dose und 6,50 Euro Verkaufspreis

<sup>3</sup> -----

<sup>1</sup> 2007

## Vergnügungsteuer

Die Vergnügungsteuer ist eine kommunale Steuer. Rechtsgrundlage sind die Vergnügungsteuergesetze der Länder bzw. die örtlichen Steuersatzungen. In Bayern ist die Erhebung gesetzlich verboten. Ursprünglich wurde sie als Zwecksteuer zur Finanzierung des Armenwesens eingeführt. Sie hatte den Charakter einer Luxussteuer.

Gegenstand:	gewerbliche Tanzveranstaltungen (Diskos), Geldspiele in Spielclubs und Spielkasino; Filmveranstaltungen
Bemessungsgrundlage:	Umsatz, Eintrittspreis, Raumgröße, Spieleinsatz
Steuersatz:	15 - 20 % des Eintrittspreises, 5 % des Spielkasinoumsatzes, feste Steuersätze bei Spielautomaten nach Gerät oder Spieleinsatz (in der Höhe unterschiedlich je Gemeinde)
Schuldner:	Veranstalter
Zahler:	Kino-, Rockkonzert- u. Diskobesucher, Spieler
Aufkommen:	210 Mio. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Unter den heutigen Verhältnissen besteht keine Rechtfertigung für die Vergnügungsteuer als Luxussteuer. Da der Verwaltungsaufwand bei der Erhebung verhältnismäßig hoch ist, spricht alles für die Abschaffung der Vergnügungsteuer. Dies wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

---

<sup>1</sup> 2007

## Versicherungsteuer

Die Versicherungsteuer ist eine Verkehrsteuer. Sie besteuert das Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherungsanbieter und dem Versicherungsnehmer. Ihr Aufkommen fließt dem Bund zu. Jedoch wird nicht jede Versicherung besteuert. So sind Lebensversicherungen von der Versicherungssteuer ausgenommen. Im 18. und 19. Jahrhundert wurde sie erstmalig eingeführt. Damals wurde die Versicherungspolice abgestempelt und eine Stempelabgabe erhoben. Am 1.1.2002 erhöht aufgrund der „Anti-Terror“-Gesetze. Erneute Erhöhung am 1. Januar 2007.

Gegenstand:	Versicherungen
Bemessungsgrundlage:	Versicherungsentgelt
Steuersatz:	19 % der Bemessungsgrundlage 14 % bei der Feuerversicherung 18 % bei der Hausratversicherung
Schuldner:	Versicherungsunternehmen
Zahler:	Versicherungsnehmer
Aufkommen:	10,331 Mrd. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Die Versicherungsteuer könnte abgeschafft werden, wenn stattdessen die Umsatzsteuer erhoben würde. Dies wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

---

<sup>1</sup> 2007

## Zweitwohnungsteuer

Die Zweitwohnungsteuer ist eine kommunale Steuer. Sie wird durch eine Zweitwohnungsteuersatzung der Kommune geregelt. Für die Einführung der Steuer ist in einigen Bundesländern die Zustimmung der jeweiligen Innen- und Finanzminister erforderlich. Die Zweitwohnungsteuer ist eine junge Steuer. Erstmals wurde sie durch die Bodenseegemeinde Überlingen im Sommer 1972 beschlossen. Neuerdings werden auch Wohn- und Campingwagen besteuert.

Gegenstand:	Nutzung einer Zweitwohnung, Nutzung eines Wohnwagens
Bemessungsgrundlage:	Jahresrohmietwert des Jahres 1964 (jährlich aktualisiert mit einem statistischen Index) Nettokaltmiete Stellplatzmiete
Steuersatz:	10 % - 12 % der Bemessungsgrundlage
Schuldner:	Zweitwohnungsinhaber
Zahler:	Zweitwohnungsinhaber
Aufkommen:	92 Mio. Euro <sup>1</sup>

### Kritik:

Mit der Zweitwohnungssteuer soll die vermeintlich größere Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsinhabers besteuert werden. Vor allem bei Studenten, die in den Universitätsstädten von der Steuer betroffen sind, kann eine größere Leistungsfähigkeit nicht angenommen werden. Zum anderen sollen mit dem Aufkommen Kosten gedeckt werden, die die Gemeinden durch Zweitwohnungsinhaber haben. Dies ist jedoch nicht zu rechtfertigen, da Zweitwohnungsinhaber auch die üblichen Steuern, Gebühren und Abgaben zahlen. Zudem verursacht die Zweitwohnungssteuer einen hohen Verwaltungsaufwand. Ihre Abschaffung wäre ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

## Gesamtaufkommen

	1993	1997	2000	2006	2007
Umsatzsteuer (B, L, G)	110.596	123.170	140.871	146.688	169.636
Biersteuer (L)	904	869	843	779	757
Branntweinsteuer (B)	2.624	2.384	2.151	2.166	1.962
Feuerschutzsteuer (L)	289	363	288	322	319
Kaffeesteuer (B)	1.106	1.147	1.087	973	1.086
Mineralölsteuer (B)	28.690	33.749	37.826	39.916	38.955
Rennwett/Lotteriesteuer (L)	1.331	1.489	1.801	1.775	1.702
Schaumweinsteuer (B)	581	560	478	447	396
Tabaksteuer (B)	9.949	10.816	11.443	14.387	14.254
Stromsteuer (B)	----	----	3.556	6.237	6.355
Versicherungsteuer (B)	4.750	7.223	7.243	8.775	10.331
Übrige Gemeindesteuer (G)	540	517	624	551	572
gesamt	161.360	182.287	208.011	223.016	246.325

Die Einnahmen aus den Verbrauchsteuern steigen permanent. Von 1993 bis 2007 um 52,7 Prozent, von 1997 bis 2007 um 35,1 Prozent und von 2000 bis 2007 um 18,4 Prozent. Mit steigenden Steuereinnahmen der übrigen Verbrauchsteuern steigt auch das Aufkommen aus der Umsatzsteuer. Denn sie wird zusätzlich auf die Verbrauchsteuern erhoben: Steuer auf die Steuer.

B = Aufkommen steht dem Bund zu.

L = Aufkommen steht den Ländern zu.

G = Aufkommen steht den Gemeinden zu.

<sup>1</sup> 2007

<sup>1</sup> alle Beträge in Mio. Euro

**Berechnen Sie Ihre monatliche Belastung mit ausgewählten Verbrauchssteuern selbst:**

	<u>Menge</u>		<u>Steuer</u>		
<b>Benzin</b>					
(bleifrei)	_____ Ltr.	x	0,6545 Euro	=	_____ Euro
(Diesel)	_____ Ltr.	x	0,4740 Euro	=	_____ Euro
<b>Bier</b>	_____ Ltr.	x	0,0944 Euro	=	_____ Euro
<b>Branntwein</b>					
(25 %)	_____ Fl.	x	2,28 Euro	=	_____ Euro
(32 %)	_____ Fl.	x	2,92 Euro	=	_____ Euro
(42 %)	_____ Fl.	x	3,83 Euro	=	_____ Euro
<b>Heizöl</b>	_____ Ltr.	x	0,614 Euro	=	_____ Euro
<b>Heizgas</b>					
(Erdgas)	_____ je 10 Kw	x	0,055 Euro	=	_____ Euro
<b>Kaffee</b>					
(Röstkaffee)	_____ 500 g	x	1,10 Euro	=	_____ Euro
(löslicher Kaffee)	_____ Glas 200g	x	0,96 Euro	=	_____ Euro
<b>Sekt</b>					
(0,75 l)	_____ Fl.	x	1,02 Euro	=	_____ Euro
<b>Strom</b>	_____ Kwh	x	0,0205 Euro	=	_____ Euro
<b>Zigaretten</b>					
	_____ Zig.	x	0,137 Euro	=	_____ Euro
<b>Gesamt</b>				=	_____ Euro